

# **BVGer E-476/2015 vom 30. Januar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-476\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-476_2015)

FR: TAF E-476/2015 du 30 janvier 2015

IT: TAF E-476/2015 del 30 gennaio 2015

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (Safe Country) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgenügend eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2011/9 E. 5).

### **E. 2.3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG tritt das SEM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung fest, der Bundesrat habe Italien als sicheren Drittstaat bezeichnet (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG), Italien habe den Beschwerdeführer als Flüchtling anerkannt und die zuständigen italienischen Behörden hätten der Rückübernahme zugestimmt. Da ein Drittstaat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers anerkannt und Schutz vor Verfolgung gewährt habe, könne er nach

Italien zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips zu befürchten. Unter diesen Umständen bestehe offensichtlich kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz (Art. 25 VwVG), weshalb auf das Asylgesuch in Anwendung von Art. Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht einzutreten sei.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer stellt zu Recht nicht in Abrede, dass es sich bei Italien um einen verfolgungssicheren Drittstaat handelt, wo er als Flüchtling anerkannt und ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Er behauptet ohne Begründung, es werde ihm nachgestellt, und beklagt sich über fehlende Arbeit, Schulbildung und Unterkunft. Damit vermag er indes nicht darzulegen, dass und inwieweit der Nichteintretensentscheid Bundesrecht verletzen könnte. Solches lässt sich auch nicht annehmen. Die Vorinstanz ist demnach auf das Asylgesuch zu Recht nicht eingetreten.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

### **E. 4.2**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer ist in Italien als Flüchtling anerkannt. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG braucht deshalb in Bezug auf den Heimat- oder Herkunftsstaat nicht geprüft zu werden. Auch nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK) hat der Beschwerdeführer nicht zu befürchten, dass ihm für den Fall einer Ausschaffung nach Italien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Weil keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz der Ausreise entgegenstehen, ist der Vollzug zulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG). Er ist auch zumutbar. Der Vollzug kann nur unzumutbar sein, wenn der Ausländer im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist (Art. 83 Abs. 4 AuG), nicht aber - wie hier - bei einer Rückkehr in einen sicheren Drittstaat. Die Vorinstanz führt ausserdem die Richtlinien 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sog. Qualifikationsrichtlinien) an. Schliesslich ist der Vollzug auch möglich (Art. 84 Abs. 2). Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was ein Wegweisungsvollzugshindernis begründen könnte. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt deshalb ausser Betracht.

## **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung kein Bundesrecht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.